

iShares FTSE/EPRA European Property Index Fund

Zwischenausschüttung

ISIN: DE000A0HG2Q2 / IE00B0M63284

WKN: A0HG2Q / A0HGV5

Geschäftsjahresbeginn: 01.03.2009

Geschäftsjahresende: 11.06.2010

Zahltag: 24.06.2009

Ex-Tag: 27.05.2009

Beschlussstag: 18.05.2009

	Privat- vermögen ¹⁾ pro Anteil EUR	Betriebs- vermögen EStG ²⁾ pro Anteil EUR	Betriebs- vermögen KStG ³⁾ pro Anteil EUR
§ 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 InvStG Buchstabe:			
a) Betrag der Ausschüttung ⁴⁾	0,4408967	0,4408967	0,4408967
darin enthaltene Substanzausschüttungen	0,0000000	0,0000000	0,0000000
In der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0051932	0,0051932	0,0051932
- davon aus dem Geschäftsjahr: 2008	0,0051932	0,0051932	0,0051932
nachrichtlich: gezahlter Ausschüttungsbetrag einschließlich einbehaltener Kapitalertragsteuer	0,4203000	0,4203000	0,4203000
b) Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,4357034	0,4357034	0,4357034
- davon nichtabzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
ausschüttungsgleichen Erträge (Teilthesaurierungsbetrag)	0,0022367	0,0022367	0,0022367
- davon nichtabzugsfähige Werbungskosten im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 InvStG	0,0022367	0,0022367	0,0022367
c) In den ausgeschütteten Erträgen enthaltene			
aa) (aufgehoben)	-	-	-
bb) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000000	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	-	0,0311111	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes	-	-	0,0311111
ee) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	-	0,0000000	-
ff) Veräußerungsgewinne im Sinne des § 8b Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes	-	-	0,0000000
gg) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 Satz 2 InvStG in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000000	-	-
hh) steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Abs. 3 InvStG In den ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) enthaltene	0,0000000	-	-
cc) Erträge im Sinne des § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes ⁵⁾	-	0,0007222	-
dd) Erträge im Sinne des § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes In den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen (Teilthesaurierungsbetrag) kumulativ enthaltene	-	-	0,0007222
ii) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 1 InvStG	0,0000000	0,0000000	0,0000000
jj) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde ⁶⁾	0,1125090	0,1125090	0,1125090
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0191301	0,0191301
kk) Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen ⁶⁾	0,0000000	0,0000000	0,0000000
- davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	-	0,0000000	0,0000000
ll) Erträge im Sinne des § 2 Abs. 2a InvStG ⁷⁾	-	0,0000509	0,0000509
d) Zur Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer berechtigender Teil der Ausschüttung und der ausschüttungsgleichen Erträge im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,4379401	0,4379401	0,4379401
e) Betrag der anzurechnenden oder zu erstattenden Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG	0,1094850	0,1094850	0,1094850

f)	Kapitalertragsteuer im Sinne von § 7 Abs. 1 bis 3 InvStG Betrag der ausländischen Steuern, der auf die in den ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Abs. 2 InvStG entfällt, und		
aa)	nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde ⁸⁾ - davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	0,0179324 -	0,0179324 0,0034554
bb)	nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit § 34c Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Abs. 4 InvStG vorgenommen wurde	0,0000000	0,0000000
cc)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Abs. 2 und 3 InvStG in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist ⁸⁾ - davon im Zusammenhang mit Erträgen im Sinne des § 8b KStG bzw. § 3 Nr. 40 EStG	0,0000000 -	0,0000000 0,0000000
g)	Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung nach § 3 Abs. 3 Satz 1 InvStG	0,0000000	0,0000000
h)	Von der ausschüttenden Körperschaft nach § 37 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes in Anspruch genommener Körperschaftsteuererminderungsbetrag	-	-